

DIENSTERFINDUNGEN

Wann liegt eine Diensterfindung vor? Eine Diensterfindung liegt vor, wenn

- sie ihrem Gegenstand zufolge in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer tätig ist fällt *und*
- entweder die Tätigkeit, die zur Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Arbeitnehmers gehört, *oder*
- der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat, *oder*
- das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrung oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Wem gehört eine Diensterfindung? Grundsätzlich kommt dem Recht des Schöpfers Priorität zu, weswegen Arbeitnehmer grundsätzlich auch für Diensterfindungen Anspruch auf Patenterteilung haben. Zur Sicherung der Unternehmensinteressen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer allerdings vereinbaren, dass künftige Diensterfindungen dem Arbeitgeber gehören sollen oder dem Arbeitgeber ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen eingeräumt wird. Zur Gültigkeit einer derartigen Vereinbarung ist Schriftform erforderlich.

Gibt es eine Vergütung für Diensterfindungen? Dem Arbeitnehmer gebührt grundsätzlich für jede Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Arbeitgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer solchen Erfindung eine angemessene Vergütung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr. Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at